

Strafenkatalog des Billard-Verband Baden-Württemberg

Tz.	Tatbestand	Geldbuße/Sperren
1. Vereine:		
1.1	Nichtteilnahme eines Vereins an einer Sitzung:	
1.1.1	Sportkreistag	50,-- €
1.1.2	Delegiertenversammlung	200,-- €
1.1.3	Jugendtag	50,-- €
1.2	Fristversäumnis eines Vereins:	
1.2.1	Allgemeine Fristversäumnis Dies gilt u.a. für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe von Bestandsmeldungen DBU/Sportbund ▪ Allgemeiner Meldebögen, Einzugsermächtigungen, etc. 	50,-- €
1.2.2	Wiederholte Fristversäumnis in gleicher Sache	Spielsperre bis zur Erledigung
1.3	Spielberichte	
1.3.1	Verspätete Ergebnismeldung im Billardmanager <i>Bemerkung: Tz. 1.3.2 bis 1.3.4 gelten nur in Verbindung einer vorigen Spielberichts-anforderung des zuständigen Sportwartes</i>	50,-- €
1.3.2	Spielbericht zu spät abgeschickt	25,-- €
1.3.3	1. Spielberichts-anmahnung	25,-- €
1.3.4	2. Spielberichts-anmahnung	50,-- €
1.3.5	Kein Spielberichtseingang (analog Tz. 1.2.2)	Spielsperre bis zur Erledigung
1.3.6	Spielberichts-betrug oder -fälschung	500,-- €
2 Mannschaften:		
2.1	Nichtantreten/Turnierabbruch/Disqualifikation	
2.1.1	Ligaspielbetrieb	150,-- €
2.1.2	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,-- €
2.1.3	Weitere Mannschaftswettbewerbe	150,-- €
2.2	Abmeldungen	
2.2.1	Ligaspielbetrieb (letzten beiden Spieltage)	300,-- €
2.2.2	Pokalwettbewerb	150,-- €
2.3	Einsetzen von nicht spielberechtigten Spielern	
2.3.1	Alle Mannschaftswettbewerbe	50,-- €
3 Sportlerinnen/Sportler:		
3.1	Unentschuldigtes Nichtantreten/ Turnierabbruch/Disqualifikation	
3.1.1	Bei Kreismeisterschaften	25,-- €
3.1.2	Bei Bezirksmeisterschaften	50,-- €
3.1.3	Bei Landesmeisterschaften	75,-- €
3.2	Schiedsrichtertätigkeit	
3.2.1	Verweigerung der Schiedsrichtertätigkeit	25,-- €
4 Weitere Strafbestimmungen:		
4.1.	Die in den Sportordnungen enthaltenen abweichenden Strafbestimmungen sind in diesen besonderen Einzelfällen vorrangig anzuwenden.	
4.2	Gemäß Satzung des BVBW e.V. ist das Präsidium berechtigt, weitere Strafen auszusprechen, deren Art und Höhe es selbst festlegen kann.	
4.3	Legt ein Gremium des BVBW e.V. (z.B. der Sportkreistag) eine Bestimmung fest und stellt diese bei Versäumnis unter Strafe, so ist diese Strafe in Art und Höhe berechtigt.	
4.4	Strafen, welche durch Mannschaften und SportlerInnen verursacht wurden, werden dem Verein belastet, dem diese Mannschaft oder die/der SportlerIn zuzuordnen ist.	